

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
 zur Kenntnis im **Alle Ortschaftsräte**
 zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Haushaltskonsolidierung; Entgelte für die Vermietung von Schulräumen, Sport- und Mehrzweckhallen, Sportfreianlagen
Bezug:	900b/2024
Anlagen:	Anlage 1: Entgeltrichtlinie für die Vermietung von Schulräumen, Sporthallen und Sportfreianlagen Anlage 2: Übersicht Änderungen Entgeltrichtlinie zur Vermietung von Schulraeume, Sporthallen und Sportfreianlagen ab 09_2025

Beschlussantrag:

Die Entgeltrichtlinie für die Vermietung von Schulräumen, Sport- und Mehrzweckhallen, Sportfreianlagen der Universitätsstadt Tübingen wird in der veränderten Form der Anlage 1 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	HH-Plan 2025
DEZ01	Dezernat 01 BM'in Dr. Gundula Schäfer-Vogel Bildung, Jugend, Sport und Soziales Bildung, Betreuung Jugend und Sport	5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen <i>davon für diese Vorlage</i>	EUR
THH_5				
FB5				
4241				181.500
Sportstätten				13.500

Aufgrund der Änderung der Entgeltrichtlinie erwartet die Verwaltung Mehreinnahmen für die Vermietung von städtischen Schulräumen, Sport- und Mehrzweckhallen sowie Sportfreianlagen in Höhe von rd. 40.000 Euro/pro Jahr. Da die Änderungen ab 01.09.2025 wirksam werden, bedeutet dies im Jahr 2025 Mehreinnahmen in Höhe von 13.500 Euro auf der Produktgruppe 4241 „Sportstätten“.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wurde beschlossen, dass die in der Entgeltrichtlinie festgelegten Nutzungsentgelte für Schulräume, Sport- und Mehrzweckhallen und Sportfreianlagen für nicht-gemeinnützige Organisationen, auswärtige Vereine, gewerbliche und private Nutzer sowie kommerzielle Anbieter und Veranstaltungen verdoppelt werden.

2. Sachstand

2.1. Struktur der Entgeltrichtlinien

Die Entgeltrichtlinien beinhalten unter § 1, Punkt 1, Grundpreis, vier Spalten bei den Schulräumen und Sport- und Mehrzweckhallen:

Spalte 1 und Spalte 2 betreffen den Übungs-, Trainings-/Wettkampfbetrieb der nicht-städtischen Schulen und gemeinnützigen (Sport-)Vereine im Kinder- und Jugendbereich sowie im Erwachsenenbereich. Spalte 3 und Spalte 4 betreffen die Belegungen nicht-gemeinnütziger Nutzer und Veranstaltungen unter 200 Personen und Veranstaltungen über 200 Personen. Unter diese Gruppe fallen alle Belegungen von nicht-gemeinnützigen, privaten und kommerziellen Nutzern sowie Einzelveranstaltungen unter und über 200 Personen von privaten, kommerziellen sowie von gemeinnützigen Vereinen, wie z.B. Konzerte, Informationsveranstaltungen, Flohmärkte, Winterfeiern, Sonderveranstaltungen etc.. Entsprechend Punkt 1.3. der Entgeltrichtlinie gehört der Trainings- und Spielbetrieb von nicht-gemeinnützigen Sportgemeinschaften wie bspw. GmbHs und Bundesligamannschaften ebenfalls zu den Nutzerkategorien der Spalten 3 und 4.

Bei den Sportfreianlagen gibt es unter § 2, Punkt 1, Entgelte für die Vermietung von Sportfreianlagen, zwei Kategorien: Spalte 1 Nutzung für gemeinnützige Vereine und nicht-städtische Schulen und Spalte 2 Fremdnutzungen (nicht-gemeinnützige Vereine/Nutzer wie z.B. private Freizeitgruppen).

2.2. Entgeltsätze Veränderungen

Die bisherigen Entgeltsätze unter § 1, Punkt 1, in Spalte 3 und 4 sowie § 2, Punkt 1, in Spalte 2, sind sehr günstig und deshalb schlägt die Verwaltung eine Verdoppelung vor. Die Einnahmen lagen im Jahr 2024 bei ca. 51.000 Euro. Die Einnahmen betragen bei einer Verdopplung der Nutzungsentgelte und gleicher Belegung rechnerisch ca. 102.000 Euro. Da davon auszugehen ist, dass einige Nutzer auf Grund der Erhöhungen keine Veranstaltungen mehr durchführen, ist die realistische Einschätzung ca. 40.000 Euro Mehreinnahmen pro Jahr.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass der Konsolidierungsvorschlag nicht den Regel-Trainings-, Wettkampf-/Spielbetrieb der gemeinnützigen Sportvereine betrifft. Dieser wird weiter nach Spalte 1 und 2 der Entgeltrichtlinie abgerechnet und ist damit von der Erhöhung nicht betroffen.

Die Regelung unter § 1 Punkt 1.7., dass Tübinger gemeinnützige Sportvereine, gemeinnützige Chöre und Musikvereine einmal jährlich eine Veranstaltung kostenlos in städtischen Hallen durchführen können, bleibt erhalten (ggf. müssen Hausmeister- und Reinigungskosten sowie Schutzbodeneinbau – wie bisher auch – bezahlt werden).

Zudem besteht weiter die Möglichkeit zum Abschluss separater Nutzungsverträge bei Veranstaltungen über 400 Zuschauern – wie unter § 1 Punkt 1.5 der Entgeltrichtlinien aufgeführt.

Zusätzlich wird zur Klarheit der Entgeltrichtlinie vorgeschlagen, die Bezeichnung von Punkt 1.1, Spalte 3 und 4 in „Belegung nicht-gemeinnütziger Organisationen, auswärtiger Vereine, gewerblicher und privater Nutzer sowie kommerzieller Anbieter und Veranstaltungen“ sowie § 2, Punkt 1, Spalte 2 in „Fremdnutzerinnen und -nutzer (nicht-gemeinnützige und auswärtige Vereine)“ redaktionell anzupassen. In Anlage 2 sind die bisherigen und neuen Entgeltbeträge sowie die redaktionellen Änderungen dargestellt.

- 2.3. Für Sporthallen in Verwaltung der Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH, namentlich für die Paul Horn-Arena und die Sporthalle WHO, sind bisher ebenfalls Nutzungsentgelte unter § 1, Punkt 1, für Spalte 3 und 4 aufgeführt. Die Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH (Sporthallen GmbH) schließt für Veranstaltungen wie z.B. Nikolauslauf, Turngala, Fußballstadtpokal, Spiele der proBasket AG/Tigers Tübingen (2. Liga Basketball, Herren) und des TuS Metzingen (1. Liga Handball, Frauen) Verträge mit Pauschalen ab und räumt Sonderkonditionen ein.

Eine festgelegte Verdoppelung des Stundenmietpreises würde dem nicht gerecht und ist aus Sicht der Sporthallen GmbH nicht vermittelbar. Deshalb sollen die Entgeltrichtlinien unter § 1, Punkt 1, Grundpreis, mit Punkt 1.1.1 folgendermaßen ergänzt werden: *„Die Entgelte der Spalten 3 und 4 gelten für die Hallen in Verwaltung der Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH als Richtwerte. Die endgültigen Hallenpreise werden mit dem Mietvertrag vereinbart.“* Für das Jahr 2025 hat die Geschäftsführung der Sporthallen GmbH einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 50.000 Euro zugesagt, der städtische Zuschuss soll entsprechend reduziert werden. Mehreinnahmen durch die Erhöhung der Mietpreise ab Sommer 2025 sind ein Teil dieses Konsolidierungsbeitrages.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, die Entgeltbeträge in Spalte 3 und 4 zu verdoppeln, da dies einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung bedeutet. In Anlage 1 sind die neuen Entgeltrichtlinien aufgeführt. Insgesamt sind diese Anpassungen dazu geeignet, nicht-gemeinnützige Organisationen, auswärtige Vereine, gewerbliche und private Nutzer sowie kommerzielle Anbieter und Veranstaltungen an der Haushaltskonsolidierung zu beteiligen.